

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 16 (1969)
Heft: 10

Rubrik: Artikeldienst über den Zivilschutz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Artikeldienst über den Zivilschutz

Der Ortschef von Wattwil, Ruedi Reber, hat für die Lokalpresse seines Einzugsgebietes 56 Kurzorientierungen über den Zivilschutz zusammengestellt und sie immer mit dem gleichen auffallenden Signet versehen. Diese kurzen und instruktiven Artikel sind von der Presse gut aufgenommen worden. Sie bilden eine wertvolle Anleitung dafür, wie die Ortschefs oder Zivilschutzstellen in anderen Gemeinden die Aufklärung an die Hand nehmen können. Wir bringen in unserer Zeitschrift in zwangloser Folge eine Zusammenstellung dieser Artikel. Wir platzieren sie so, dass diese Seite leicht herausgenommen werden kann. Wir setzen die Serie heute mit den Folgen 49—57 (Schluss) fort.



Höchste Bereitschaft

Tagtäglich gehen wir unsren gewohnten Weg. Wir sehen z. B. jeden Tag fast zu gleicher Zeit dieselben Leute. Wir stehen fest in einer uns vertrauten Umgebung. Was anders als das Gewohnte ist, fällt auf: Aenderungen am Wege — andere Menschen — Autos, die nie da waren. — Normalerweise machen wir uns Gedanken über das Woher und Warum. Erst recht haben wir in Zeiten, wo ein Gegner mit dem Säbel rasselt, kritisch zu sein, Ungewohntes zu registrieren, nach der Herkunft und dem Zweck zu forschen und entsprechend zu reagieren.

Gleichgültigkeit in kleinen Dingen kann da zur Katastrophe führen!

Wir kennen den Stil unserer Nachrichtenquellen: Radio, Fernsehen und Zeitung. Auch hier merken wir rasch, wenn das Gewohnte anders wird, wenn man uns ein X für ein U vormachen will. Irgendwo hat doch jeder ein bisschen gesunden Menschenverstand, der nicht nur registrieren, sondern auch kombinieren kann. Lassen wir uns den nicht vollschwätzen und stumpf machen. Höchste Bereitschaft geht im Katastrophenfall jeden an.

und überleben! Alles andere muss überschen und überhört werden. Was bis jetzt ausschliesslich der Zivilbevölkerung und dem Zivilschutz gehört hat, wird nun mit der kämpferischen Truppe geteilt werden müssen. Katastrophen kennen sehr harte Gesetze und Bräuche! Da gilt der Befehl des Stärkeren, es sei denn, der Schwache sei der Schlaue und könne die Befehle des Mächtigen beeinflussen. Vergessen wir unsere Aufgabe nicht: Durchhalten und überleben — retten und helfen! Gewisse Gebiete werden geräumt werden müssen, werden zur Kampfzone erklärt. Ein Teil der Bevölkerung wird zügeln müssen, neue Unterkünfte müssen gefunden werden. Improvisieren und Beweglichbleiben werden sehr wichtige Dinge sein und an die Obdachlosenhilfe äusserst hohe Anforderungen stellen.

werden den Militärinstanzen übergeben. Sie werden nach Kriegsrecht von einem Militärgericht abgeurteilt.

5. Das Zerstören von Brücken, Strassen, Bahnanlagen usw. ist Aufgabe der Truppe. Zivilpersonen, die das gleiche tun, handeln rechtswidrig.

6. Jede Schweizerin und jeder Schweizer hat das Recht (und die Pflicht) auf Selbstverteidigung. Dies kann niemand abstreiten.



Irreführende Meldungen

Sie kennen die berüchtigten Verkehrszusammenbrüche etwa am Sonntagabend. Kleine Dinge sind hier die Ursache: geschlossene Barriere in Krummenau oder Rotlicht auf der Baustelle Howart oder... Hunderte von Autos bleiben stecken und blockieren die Strasse auf viele Kilometer.

Im Krieg wird ein Feind vor einem Angriff auf uns auf einfache Art ein solches Verkehrschaos hervorrufen. Er wird am Radio etwa folgendes durchgeben: «Wir bitten die Zivilbevölkerung dringend, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln in die Wälder rechts und links der Rickenstrasse zu evakuieren.» Ohne weiteres Zutun wird er damit erreichen, dass die Strassen Wattwil—Ricken und Rickenhof—Schönenberg mit Zivilfahrzeugen vollgestopft werden, und dass damit unser eigenes Militär von der Rickenseite her keine Verschiebungsachse mehr hat.

Radiosendungen und Meldungen durch die Strassenpresse sind sehr vorsichtig aufzunehmen. Stützen wir uns auf vertraute Stimmen am Radio, auf Leute, die wir kennen. Bei allen andern, vor allem bei neuen Radiosprechern, fremden Fernsehansagern müssen wir skeptisch sein. Die Tschechoslowakei hat sich in diesen Dingen grossartig gehalten.



Armee und Zivilschutz im Einsatz

Kampfaufgabe an die Armee auf der einen — Sozialaufgabe an den Zivilschutz auf der andern Seite. Es wird nicht leicht sein, mit- und nebeneinander zu arbeiten. Es wird aber gehen! Jetzt zählt nur: Durchhalten

Kriegsrecht?

Gibt es so etwas überhaupt? Krieg wird überall Unrecht verkörpern. Unbequeme Verträge werden immer umgangen werden; und doch sollten wir uns an einige internationale Regeln halten. Seit 1908 richtet man sich mehr oder weniger nach folgendem:

1. Nur die geführte, gekennzeichnete Armee kämpft mit Waffen.
2. Zivilschutz und Zivilbevölkerung haben sich jeder Kampfhandlung zu enthalten. Wilde Schiessereien nützen fürs Ganze wenig und ziehen nur unnötige Repressalien des Gegners nach sich.
3. Wer nicht in einer militärischen Organisation ist, aber mithelfen möchte, der meldet sich auf der Zivilschutzstelle unserer Gemeinde (Mehrzweckbau Grüenau).
4. Gefangenen ist korrekt zu begegnen. Verwundeten und Kranken ist zu helfen. Spione und Saboteure



Widerstandsrecht

Das ist eine äusserst schmale Plattform. Pflichten wird ein Feind Tausende aufbürden: Wir haben mit den Hühnern zu Bett zu gehen, zahlen neun Zehntel unserer Löhne an die Steuern, arbeiten Samstag und Sonntag Fron für den siegreichen Gegner, essen das, was er nicht essen mag...

Von Rechten wird er kaum etwas sagen, geschiehe denn gestatten. Er sollte die grundlegendsten Völkerrechtsbestimmungen einhalten, doch wird er auch hier hemmungslos nach Gudtücken handeln. Niemand wird sich aktiv für den Unterdrückten einsetzen.

Wer dies nicht wahr haben will, der überprüfe doch nur einmal die Handlungsweise der «hochzivilisierten» UdSSR gegenüber der Tschechoslowakei.

Glauben Sie, dieser Feind würde mit uns eine Ausnahme machen? — Wirklich? Nie!

Hier gilt: Zusammenhalten und noch einmal zusammenhalten. Im übrigen kann Notwehr nie unterdrückt werden.



Besetzung

Nach Völkerrecht darf der Angreifer mit der Besetzung nur einen vorläufigen Zustand schaffen. Er ist zwar zur Ausübung der Staatsgewalt befugt. Die bestehenden Landesgesetze sind aber zu beachten soweit dies mit der Kriegsführung zu vereinbaren ist. Ehre, Familienrechte, Leben, religiöse Ueberzeugungen und gottsdienstliche Handlungen der Bevölkerung sind zu beachten. Es ist unzulässig, die Bevölkerung des besetzten Gebietes zur Teilnahme am Krieg gegen ihren eigenen Staat zu zwingen. — Soweit das Völkerrecht. Nur präzises, langfristiges Planen und zähes, geschicktes Verhandeln können eine solche Situation beenden.

Wie lange eine solche Periode dauern kann, sehen Sie bei unserm Nachbarn über dem Bodensee. 1945 ist der Zweite Weltkrieg zu Ende gegangen. Heute, nach 25 Jahren, ist man noch nicht schlüssig, wie man einen Friedensvertrag aufsetzen will!



Passiver Widerstand

Wirksamen passiven Widerstand hat uns kürzlich ein kleines Volk gezeigt, nachdem es den aktiven Krieg aus undurchsichtigen Gründen nicht durchgeführt hat.

Der Feind wird desorientiert. Niemand kann sagen, wo wer wohnt, man hat nichts gesehen, hat nichts gehört, man schweigt und beißt auf die Zähne. Man weist den Rücken und zeigt nicht das geringste Entgegenkommen. Strassenschilder und Hausnummern sind weg. Wegweiser zeigen anders oder haben Aufschriften, die nur der Einheimische zu deuten vermag.

Vor dieser Leere, dieser Kontaktarmut wird er frieren, sich unsicher fühlen und das ist gerade das, was ihn, den Feind, mürbe macht.

Hassaktionen, Widersetzlichkeit gegen normale Ordnung, Morde, Sabotageakte sind wenig taugliche Mittel und fordern einen Starken nur zu Repressalien heraus.

Es gilt, lange und geschickt zu planen, wie man den Feind binden kann, dass er sich Repressalien genau überlegen muss, dass er merkt, dass wir ihn erpressen können.

Einzelaktionen in der Zeit des passiven Widerstandes bringen nur zusätzlichen Aerger und nützen vor allem uns sehr wenig.



Repressalien

Sie kennen doch den Ablauf des Nahostkrieges: Einer zwingt den andern zum Kampf und verliert dabei grosse Gebiete und den Krieg.

Dieser Eine greift nun zum Kleinkrieg, zum Partisanenkampf. Er schießt massives Feuer auf vom Feinde besetzte Gebiete. Die Besatzungsmacht schlägt weit im Lande drin mit voller Wucht zurück.

Das letztere sind Repressalien. Es ist das Recht am Unrecht eines Unrechts... Sie sehen, eine recht seltene Rechtspraxis! Im kleinen sind Repressalien wackere Schritte zurück ins finstere Mittelalter. Ein Mitglied der Besatzungstruppe wird erschossen aufgefunden. Natürlich bringt der Feind den Täter nicht heraus. Er sucht nun in seinem Rechtskatalog nach geeigneten Massnahmen: Geiseln, Rationen auf

die Hälfte setzen, Zerstören der Ortschaft, grausame Foltern, Verschleppungen, Entzug von Hab und Gut... Ein Kleinkrieg darf erst dann beginnen, wenn der Feind nicht mehr ohne weiteres machen kann, was er will, erst dann, wenn er weiß, dass auch wir zu gleichen Mitteln greifen können, sonst bleibt er unwirksam und nutzlos.



Unsere erste Informationsreihe ist nun zu Ende. Wir hoffen, dass Sie sich darüber gefreut oder geärgert haben. Wichtig ist, dass jedermann klar wird, dass es den Zivilschutz gibt, und dass er in seiner ganzen Tragweite ernst zu nehmen ist.

Im Herbst 1969 soll vom Bund das Buch «Zivilverteidigung» herauskommen. So hat es der Bundesrat in der Herbstsession 1968 versprochen. Jede Haushaltung wird ein Exemplar dieses Handbuchs erhalten. Darin werden Sie sehr vieles, was Sie über unsern eigenen Schutz wissen möchten, finden. Es ist beinahe so, dass Sie bei einem möglichen Kriegsbeginn einfach Seite 15 aufschlagen können und dann den roten Faden finden werden, der Ihnen über jede Situation hilft.

Natürlich ist es nicht so gemeint, wenn aber der Zivilschutz im gegebenen Moment wirksam sein soll, dann müssen die Grundlagen dazu längst Allgemeingut geworden sein, und dazu will dies neue Buch beitragen.

Haben Sie aber Fragen oder Forderungen an uns, dann sind wir gerne bereit, Ihnen diese hier unter unserem Signet zu beantworten.

Unsere Adresse: Zivilschutzstelle Grünau, Wattwil.

Gute Aufklärung



*gibt feste
Bausteine*